

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - Imageconsulting Reyes

§ 1 Geltungsbereich

Für sämtliche Geschäfte zwischen Unternehmern im Sinn des § 14 BGB, juristischen des öffentlichen und des Privatrechts oder öffentlichen Sondervermögens, im Folgenden Kunden genannt und dem Imageconsulting Reyes, im Folgenden ICR genannt, gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von ICR ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Eine Abweichung von dieser sogenannten Schriftformklausel bedarf ihrerseits der Schriftform.

§ 1.1 Ticketkäufe über Drittanbieter (Eventim, Eventfrog u. a.)

Für den Erwerb von Eintrittskarten über Ticketanbieter wie Eventim, Eventfrog oder vergleichbare Plattformen gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Zahlungsbedingungen des jeweiligen Ticketanbieters.

Die vorliegenden AGB von Imageconsulting Reyes gelten ausschließlich für die Durchführung der vereinbarten Dienstleistung bzw. Veranstaltung (z. B. Lesungen, Vorträge, Workshops), nicht jedoch für den Ticketkauf selbst. Rückerstattungen, Umbuchungen oder Stornierungen von Tickets richten sich ausschließlich nach den Bedingungen des jeweiligen Ticketanbieters.

§ 2 Vertragsschluss

Ein Auftrag des Kunden gilt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von ICR als angenommen, sofern ICR nicht – etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages – zu erkennen gibt, dass es den Auftrag annimmt. Das ICR behält sich vor, einen Auftrag abzulehnen. Eine Auftragsbestätigung des ICR ersetzt einen Auftrag des Kunden, wenn nicht binnen drei Tagen schriftlich widersprochen wird.

§ 3 Speicherung des Vertragstextes

Für die Speicherung von im Auftrag hergestellten Arbeiten wird keine Haftung übernommen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich aus dem Auftragsverhältnis kein Anspruch auf die Herausgabe oder das zur Verfügung stellen von Arbeiten des ICR in Datenform oder auf Datenträger ergibt. Die Daten werden, sofern der Kunde nicht ausdrücklich widerspricht, auch nach Abschluss des Auftrages für Folgeaufträge datenschutzkonform gespeichert. Der Kunde kann jederzeit ausdrücklich die Löschung der Daten verlangen. (Anmerkung: Ohne Prüfung, ob das so ausreichend ist, da der Datenschutz mittlerweile zu komplex ist). Bei Beauftragung eines Dritten kann es sein, dass die Daten zur Ausführung des Auftrags an den jeweiligen Dritten (Dienstleister) weitergegeben werden. Das ICR, dessen Mitarbeiter:innen und die hinzugezogenen Dritten verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Kunden bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Vertragsgegenstand, den Kunden, als auch auf dessen Geschäftsverbindungen. Der Kunde kann das ICR schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages

§ 4 Vergütungen, Angebot, Mitwirkung

Erstgespräch

Das ICR berechnet für das Erstgespräch grundsätzlich keine Kosten. Wird das ICR zur Entwicklung und Gestaltung von Projekten beauftragt, entsteht ein Anspruch auf das vereinbarte Honorar. Der Kunde muss alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen und Unterlagen bereitstellen. Dateien sollten im vorgegebenen Format zur Verfügung gestellt werden. Kosten für Materialumwandlung trägt der Kunde.

Angebot

Ein Angebot des ICR steht unter dem Vorbehalt, dass sich bei inhaltlicher Änderung des Vertragsgegenstandes oder des vertraglich geschuldeten Umfangs abweichende Kosten für den Kunden ergeben können. Kommt es zu derartigen Änderungen des Auftrags, hat der Kunde auch für hierdurch entstehende entsprechende Mehrkosten aufzukommen.

Bei Stimme und Text:

Bei jedem einzelnen Werk ist ein Korrekturgang grundsätzlich kostenlos. Weitere Korrekturen werden nach Stundensätzen abgerechnet, sofern es nicht ausdrücklich als kostenlose Leistung vereinbart wird. Wünscht der Kunde wesentliche Änderungen des Auftrags und wird damit eine neue Dienstleistung oder ein neues Werk verlangt, ist eine entsprechende Vertragsänderung erforderlich.

Mitwirkung:

Der Kunde stellt dem ICR alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen, die in Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag stehen, unverzüglich zur Verfügung. Insbesondere gewährleistet der Kunde, dass alle Mitwirkungshandlungen seinerseits oder seitens seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und für das ICR kostenlos erbracht werden. Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflichten nicht unverzüglich nach, fordert das ICR den Kunden unter Setzung einer angemessenen Frist auf, die entsprechenden Handlungen

vorzunehmen. Das ICR weist den Kunden in der Aufforderung darauf hin, dass es zur Kündigung des Auftrags berechtigt ist, sofern er nicht alle erforderlichen Handlungen fristgerecht gegenüber dem ICR erbringt.

§ 5a Rechnung, Stornierungen und Kündigungen

Rechnung

Eine Rechnung des ICR ist 7 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig. Der Endpreis jeder Rechnung erhöht sich um die aktuell geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank. Ist eine Ratenzahlung schriftlich vereinbart und kommt der Kunde nachweislich seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird der Restbetrag in einer Summe sofort fällig. ICR behält sich dann vor, die Zusammenarbeit zu kündigen.

Abrechnung von Einzelprojekten wie Vertonung, Texten, Skripten, Analysen, Vorträgen und Workshops:

Der Honoraranspruch des ICR entsteht, sobald diese erbracht wurde. Das ICR ist berechtigt, zur Deckung des Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

5.a1 Bei Auftragsvergabe mit einem Gesamtbetrag von mehr als 500 Euro netto werden 30% des im Angebot dargestellten Honorars sofort nach entsprechender Rechnungstellung fällig, es sei denn, der Kunde will eine Rechnung über den Gesamtbetrag. Dann wird der Gesamtbetrag sofort fällig.

5.a2 Das ICR legt dem Kunden Entwürfe/Textentwürfe oder Projekte (als Cloudlösung) zur Abstimmung vor. Erfolgt innerhalb von vierzehn Tagen keine Reaktion des Kunden, gilt der Entwurf als angenommen und kann berechnet werden.

Bei Konzept Erstellungen, Langzeitberatungen und Sparringsprojekten:

Der Honoraranspruch des ICR entsteht, sobald die Beratung und Konzepterstellung beginnt. Hier handelt es sich um nachhaltige Beratungsarbeit.

Stornierung

Werden wie folgt geregelt:

Bei Vorträgen und Workshops:

Im Falle einer Stornierung durch den Kunden gelten folgende Entschädigungssätze, sofern ICR den Rücktritt nicht zu verantworten hat:

- Bis 14 Werktage vor der Veranstaltung: kostenlos

- Danach: 70 % der vereinbarten Vergütung

Dies gilt, es sei denn, dass der Kunde nachweisen kann, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Bei Einzelprojekten wie Vertonung, Texten, Skripten, Analysen:

Solange nicht mit der Arbeit oder Umsetzung begonnen wurde, ist eine Stornierung kostenlos. Ansonsten werden bereits begonnene Projekte nach erfolgtem Aufwand berechnet.

Bei Konzept Erstellungen, Langzeitberatungen und Sparringsprojekten:

Bei Stornierungen während einer Beratung ist der gesamte Preis sofort und in einem Betrag fällig, da es sich um nachhaltige Positionierung - und Verkaufsideen handelt die, einmal veröffentlicht, vom Kunden genutzt werden können.

Kontaktarbeiten, Interviews und Veranstaltungen:

Sind die Kontaktarbeiten für Telefonie, Interviews oder Besprechungsbesuche, Teilnahme an Konferenzen und ähnlichen Veranstaltungen bei Kündigung durch den Kunden ohne wichtigen Grund so weit fortgeschritten, dass bestätigte Termine vorliegen, wird ein Ausfallhonorar von 90 Prozent fällig. Werden die Kontaktarbeiten für gewerbliche oder interne Zwecke vom Kunden vor Fertigstellung gekündigt, wird der Aufwand nach dem vereinbarten Stundensatz abgerechnet.

Textarbeiten aller Art (Skript, Social Media, Vertonungen PR - und Werbetexte etc.)

Sind die Textarbeiten bei Kündigung so weit fortgeschritten, dass der Text zur Freigabe vorliegt, wird das Texthonorar zu 100 Prozent fällig. Wird die Arbeit vom Kunden vor Fertigstellung ohne wichtigen Grund gekündigt, wird der Aufwand nach dem vereinbarten Stundensatz abgerechnet.

§ 5b Veranstaltungen, Lesungen und Ticketverkauf

(1) Art der Leistung / Rechtsnatur der Veranstaltung

Die Durchführung einer Lesung, eines Vortrags oder einer ähnlichen Veranstaltung durch die Autorin stellt eine Dienstleistung im Sinne der §§ 611–630 BGB dar. Ein bestimmter Erfolg oder eine bestimmte Besucherzahl wird nicht geschuldet.

Die Autorin schuldet ausschließlich die Durchführung der vereinbarten Lesung im vereinbarten Zeitrahmen.

(2) Auswahl zwischen Honorar (Option A) und Ticketverkauf (Option B)

Der Veranstalter wählt vor Vertragsbeginn eine der folgenden Vergütungsformen:

a) Option A – Honorarveranstaltung

Der Veranstalter zahlt der Autorin ein vereinbartes Honorar.

Der Veranstalter übernimmt den Ticketverkauf, die gesamte Abrechnung sowie alle organisatorischen Aufgaben vor Ort.

b) Option B – Ticketverkauf durch die Autorin

Die Autorin übernimmt den Ticketverkauf über Eventfrog, Eventim oder ein vergleichbares System.

Der Veranstalter erhält ein Offline-Kontingent an durch ihn verkaufbaren Eintrittskarten. Diese gelten als Tickets im Namen der Autorin.

Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage einer einfachen Aufstellung der verkauften Ticketnummern.

Der Veranstalter verpflichtet sich, das Offline-Kontingent ordnungsgemäß zu verwalten und der Autorin nach der Veranstaltung den vollständigen Erlös zu überweisen.

(3) Pflichten des Veranstalters bei Veranstaltungen

Unabhängig von der gewählten Vergütungsform ist der Veranstalter für folgende Punkte verantwortlich:

1. Räumlichkeiten

Der Veranstaltungsraum muss für die Lesung geeignet, sicher und ordnungsgemäß ausgestattet sein.

Der Veranstalter garantiert die Einhaltung geltender Sicherheits-, Brandschutz- und Versammlungsrichtlinien.

2. Technische Ausstattung

Der Veranstalter stellt funktionsfähige Technik bereit, insbesondere:

- Lautsprecheranlage
- Mikrofon (idealerweise Headset)
- Leselicht oder ausreichende Beleuchtung
- Bestuhlung in vereinbarter Kapazität

Für technische Ausfälle oder Mängel, die der Veranstalter zu verantworten hat, haftet er selbst. Die Autorin haftet nicht für technische Störungen, die durch den Veranstalter oder dessen Ausstattung verursacht werden.

3. Einlass und Organisation

Der Veranstalter organisiert Einlass, Platzvergabe und allgemeine Gästebetreuung.

4. Sicherheitsverantwortung

Für die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher trägt ausschließlich der Veranstalter Verantwortung.

Die Autorin übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Verantwortungsbereich des Veranstalters entstehen.

(4) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Bewerbung der Veranstaltung erfolgt durch beide Parteien entsprechend der gewählten Vergütungsform:

Option A (Honorar)

Der Veranstalter übernimmt die Hauptverantwortung für Werbung, insbesondere:

- Plakataushang im Geschäft
- Bewerbung über Website, Newsletter und Social Media
- Ankündigung im Schaufenster und vor Ort
- Einreichung in lokale Veranstaltungskalender
- Bewerbung gegenüber Stammkundschaft

Die Autorin unterstützt die Bewerbung über eigene Kanäle.

Option B (Ticketverkauf durch die Autorin)

Bei Option B spart der Veranstalter das Honorar, übernimmt jedoch verbindlich folgende werbliche Mindestpflichten:

- gut sichtbarer Aushang der bereitgestellten Plakate
- Bewerbung über Website, Newsletter und Social Media des Veranstalters
- klare Sichtbarkeit am Veranstaltungsort (Hinweisschilder, Büchertisch etc.)
- Hervorhebung der Veranstaltung im Kundendialog
- Weitergabe von Informationen an lokale Presse-/ Veranstaltungskalender

Beide Parteien verpflichten sich zu einer fairen Aufteilung der Werbemaßnahmen.

(5) Ticketbedingungen und Rückerstattungen

1. Für Online-Tickets gelten ausschließlich die AGB der Ticketanbieter (Eventfrog, Eventim oder vergleichbare Systeme).

Imageconsulting Reyes. Jessica Reyes Rodriguez. Lerschweg 12. 48282 Emsdetten

2. Die Autorin ist nicht verpflichtet, Ticketpreise zu erstatten.
3. Offline-Tickets des Veranstalters gelten wie Online-Tickets; Rückabwicklungen erfolgen nach den Bedingungen der Ticketanbieter, sofern zutreffend.
4. Tickets behalten bei einer Verlegung automatisch ihre Gültigkeit.

(6) Foto- und Videoaufnahmen

Foto- oder Videoaufnahmen durch den Veranstalter bedürfen der vorherigen Zustimmung der Autorin, insbesondere bei Veröffentlichung auf Websites, Social Media oder für werbliche Zwecke. Aufnahmen des Publikums sind nur im Einklang mit geltendem Datenschutzrecht zulässig.

(7) Ausfall, Krankheit und Verlegung

1. Wird die Veranstaltung aufgrund von Krankheit der Autorin oder aus anderem wichtigen Grund (§ 275 BGB) unmöglich, findet kein Schadensersatzanspruch gegen die Autorin statt.
2. Die Veranstaltung wird in Abstimmung mit dem Veranstalter verlegt.
3. Bereits erworbene Tickets behalten ihre Gültigkeit für den Ersatztermin.
4. Bei Absage durch den Veranstalter ohne wichtigen Grund kann ein Ausfallhonorar berechnet werden, sofern vertraglich vereinbart.

(8) Haftung bei Veranstaltungen

1. Die Autorin haftet nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden (§ 7 AGB).
2. Für Schäden, Verzögerungen oder Störungen, die durch den Veranstalter, dessen Einrichtungen, Technik oder Personal verursacht werden, haftet die Autorin nicht.
3. Der Veranstalter stellt die Autorin von Ansprüchen frei, die aus Sicherheitsmängeln, Verletzungen von Verkehrssicherungspflichten oder organisatorischen Pflichtverletzungen entstehen.

§6 Nutzungsrechte

Der Kunde erwirbt, ausschließlich mit der vollständigen Zahlung, für die Dauer des Vertrages an allen von dem ICR im Rahmen dieses Auftrages gefertigten Arbeiten, soweit diese Rechtseinräumung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen (besonders für Musik -, Film - und Fotorechte) möglich ist.

Bei Vertonungen:

Will der Kunde von dem ICR gestaltete Arbeiten ganz oder teilweise über den ursprünglich vereinbarten Zweck oder Umfang hinausgehend oder im Ausland verwerten, bedarf das einer gesonderten, vorab zu treffenden Honorarabsprache für ein Abgeltungshonorar.

Bei Verkaufskonzepten und Social Media Konzepten:

Gleiches gilt, wenn der Kunde von ICR gestaltete Arbeiten, Designs, Optiken oder Layouts nach Beendigung der Zusammenarbeit weiterverwenden will, es sein denn, sämtliche Nutzungsrechte wurden bereits abgegolten. Letzteres ist der Fall, wenn das ICR dem Kunden ein vollumfängliches, ausschließliches Nutzungsrecht einräumt. Für das Abgeltungshonorar angewandt wird in der Regel der übliche Nutzungsfaktor von 1,5 laut AGD (Allianz Deutscher Designer) -Richtlinien.

Bei PR Arbeiten:

Alle Adress -/Kunden -/Presse -Verteiler sind grundsätzlich Eigentum des ICR. Sie werden nicht außer Haus gegeben, können jedoch vom Kunden eingesehen werden. Lediglich das Inhaltsverzeichnis der einzelnen Verteiler wird dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Alle Leistungen des ICR, auch einzelne Teile daraus, bleiben in dessen im Eigentum.

§ 7 Grundsatz Haftung Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Das ICR haftet für die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

Freistellung von Ansprüchen und übrige Haftung

Der Kunde stellt das ICR von Ansprüchen Dritter frei, wenn das ICR auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl es dem Kunden ihre Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahme mitgeteilt hat. Im Übrigen ist die Haftung des ICR ausgeschlossen.

Mängelanzeige und Anzeige von Abweichungen

Der Kunde hat Mängel und/oder wesentliche Abweichungen von der vertraglichen Vereinbarung innerhalb von drei Tagen nach Entgegennahme der Leistung dem ICR schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden das Recht auf Nachbesserung der Leistung durch das ICR zu.

Rechtsschutz

Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der urheberrechtlichen und/oder wettbewerbsrechtlichen Vorschriften bei den von dem ICR vorgeschlagenen Kommunikation - und/oder Werbemaßnahmen ist ausdrücklich der Kunde verantwortlich, insbesondere wird der Kunde eine von dem ICR vorgeschlagene Maßnahme erst dann freigeben, wenn er sich selbst von der wettbewerbsrechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Maßnahme verbundene Risiko selbst zu tragen. Verstößt der Kunde gegen wettbewerbsrechtliche oder ähnliche Vorschriften, stellt er das ICR gegenüber Dritten von Ansprüchen frei.

Einhaltung von Terminen

Ist das ICR ausnahmsweise nicht in der Lage, Termine einzuhalten, ist der Kunde zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zuständigen Rechte berechtigt, wenn er dem ICR eine angemessene Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an das ICR. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des ICR.

Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Krankheit, Unfälle, Fremdeinfluss Dritter und Technikausfall - entbinden das ICR von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Eine Nachfristsetzung ist bei so genannten Fixgeschäften grundsätzlich nicht erforderlich.

§8 Schlussbestimmungen, anzuwendendes Recht, Salvatorische Klausel

Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Kunden und ICR und auf die Frage eines gültig zustande gekommenen Vertrages sowie seiner Vor - und Nachwirkungen ist ausschließlich deutsches anzuwenden.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Münster